
Beitragsordnung für den Verein Innenstadt Rheine

Gemäß § 10 der Vereinssatzung des „Innenstadt Rheine e.V.“ vom 27.05.2024 hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 27.05.2024 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragsgruppen

- (1) Ordentliche Mitglieder (siehe § 5 Abs. 1a Vereinssatzung)
- (2) Fördernde Mitglieder (siehe § 5b Abs. 1b Vereinssatzung)

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Berechnung des Jahresbeitrags werden nachstehende Beitragskategorien und Beitragssätze gebildet:
- (2) Beitragssätze für Betreiber/-innen:

Betriebsgröße	Beitragssatz pro Monat
Betriebe bis 100 m ² Verkaufsfläche	20,- Euro
Betriebe bis 500 m ² Verkaufsfläche	40,- Euro
Betriebe über 500 m ² Verkaufsfläche	50,- Euro

ggf. zzgl. gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer

- (3) Beitragssätze für Eigentümer/-innen:
Eigentümer/-innen von innerstädtischen Immobilien zahlen 10,- Euro pro Monat
- (4) Ergänzend zum Jahresbeitrag können freiwillige Zusatzbeiträge geleistet werden:
(4a) Umlage Winterbeleuchtung: mindestens 50,- Euro pro Jahr
(4b) Werbekostenzuschuss zu Shoppinghighlights: mindestens 50,- Euro pro Jahr
Jeweils ggf. zzgl. gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer
- (5) Flächeneigentümer/-innen und -betreiber/-innen mit einer Gesamtnutzfläche über 1.000 m² sollen einen höheren Beitragssatz zahlen. Der Vorstand des Vereins verhandelt im Hinblick auf die Höhe des Beitragssatzes gesondert.
- (6) Mit gemeinnützigen Betreibenden und Nutzenden führt der Vorstand des Vereins gesonderte Verhandlungen im Hinblick auf die Höhe des Beitragssatzes.
- (7) Für Fördermitglieder beträgt der Mindestbeitrag 80,- Euro pro Jahr.
- (8) In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag abweichend von der Beitragsordnung festgelegt oder ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung ist die wirtschaftliche Lage des Mitglieds zu berücksichtigen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Beitragszahlung erfolgt nach Rechnungstellung durch den Verein mittels Lastschriftinzug.
- (2) Bei einem Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge.

§ 4 Änderung der Beitragsordnung

Gemäß § 10 der Vereinssatzung vom 27.05.2024 ist eine Änderung der Beitragsordnung nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Gültigkeit

- (1) Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.05.2024 beschlossen.
- (2) Die Beitragszahlungen im Sinne der Satzung des Innenstadt Rheine e.V. beginnen mit dem Eintritt in den Verein.

Rheine, den